# Geschäftsordnung

## des Fachschatsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**vom 11.05.2016 in der geänderten Fassung vom 12.04.2017**

### § 1 Begriffe

(1) Als Sitzung wird im Folgenden eine Sitzung des Fachschaftsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig bezeichnet.

(2) Als Stimmberechtigte werden im Folgenden die Mitglieder des Fachschaftsrates Bauwesen bezeichnet (§ 5 der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig).

(3) Als Verfahren wird im Folgenden die Art und Weise der Durchführung der Sitzung des Fachschaftsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig bezeichnet.

(4) Unter der Ausübung der Ordnungsgewalt werden im Folgenden insbesondere alle Anordnungen und Maßnahmen bezeichnet, die den störungsfreieren Ablauf, die Sauberkeit des Sitzungssaales und die Sicherheit der Sitzung gewährleisten, sowie die Personen- und Sachschäden verhindern.

(5) Als Diskussion wird im Folgenden ein Gespräch bezeichnet, in dem zu den unterschiedlichen Standpunkten Für- und Wider-Argumente zu einer These in kurzen Reden vorgetragen werden. Sie hat das Ziel die Lösung eines Problems oder einen Kompromiss zu erarbeiten oder eine Fragestellung zu beantworten. Folgt der Diskussion eine Abstimmung so wird sie im Folgenden als Debatte bezeichnet.

(6) Als Anfrage wird im Folgenden eine auf wenige Punkte begrenzte Fragestellung bezeichnet. Sie ist kurz und bestimmt zu fassen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.

### § 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung obliegt der/dem Sprecher*in. Wenn diese*r nicht anwesend ist obliegt die Sitzungsleitung der/dem Stellvertretenden Sprecher*in. Wenn auch diese*r nicht anwesend ist, hat die/der Sprecher*in im Vorfeld die Sitzungsleitung zu bestimmen.

2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Alle Anwesenden unterstehen ihrer Ordnungsgewalt.

(3) Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Sitzung und auf Verlangen die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig festzustellen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Rednerliste zu führen.

(5) Sie hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann die Redezeit begrenzen, eine*n Redner*in zur Sache oder zur Form rufen. Kommt ein*e Redner*in einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleitung ihr/ihm das Wort entziehen.

(6) Die Sitzungsleitung hat zusätzlich zu der Protokollführung den Wortlaut der Beschlüsse, ihr Abstimmungsergebnis, sowie bei Finanzanträgen die Höhe des Antrages getrennt zu protokollieren.

(7) Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die Sitzungsleitung selbst betreffend, hat sie die Sitzungsleitung abzugeben.

(8) Die Sitzungsleitung hat das Verfahren nach Möglichkeit neutral durchzuführen.

**§ 3 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der jeweiligen Sitzungsleitung aufgestellt. Sie wird gemeinsam mit der Einladung und den eventuell erforderlichen Anlagen zur Tagesordnung auf geeignete Art und Weise den Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt.

(2) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils der Punkt “Sonstiges”. Unter “Sonstiges” dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Unter dem Punkt "Inforundlauf" oder "Informationen" sind nur Anfragen und die Redebeiträge der Vortragenden des betreffenden Unterpunktes zugelassen. Die Sitzungsleitung muss mindestens von jeder/jedem Stimmberechtigten eine Anfrage zulassen. Die Redebeiträge der Vortragenden müssen sich auf ihren Unterpunkt beziehen. Die Vortragenden haben in ihrem Unterpunkt das Recht direkt zu antworten. Ferner können sie bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes "Inforundlauf" oder "Informationen" die Redebeiträge ihrer Unterpunkte am Schluss der Anfragen eines jeden Unterpunktes ergänzen. Die Sitzungsleitung muss dann mindestens eine weitere Anfrage zu der Ergänzung zulassen.

**§ 4 Protokollführung**

(1) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind für das Protokoll verantwortlich.

(2) Die/der Protokollant*in wird von der Sitzungsleitung bestimmt.

(3) Es wird ein Ergebnisprotokoll verfasst. Abstimmungen (Beschlüsse, Finanzanträge etc.) werden ihrem Wortlaut nach niedergeschrieben. Meinungsbilder können Ihrem Sinn nach niedergeschrieben werden.

(4) Die Sitzungsleitung kann zu jeder Sitzung ein Googledokument erstellen, welches vor der Sitzung schon mit Informationen durch die Mitglieder gefüllt werden soll.

(5) Nachdem die/der Sprecher*in das Protokoll überarbeitet hat, kann sie/er es als vorläufige Version auf Facebook veröffentlichen. Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, auf Fehler aufmerksam zu machen. Die endgültige Version des Protokolls wird nach Abstimmung auf der Homepage veröffentlicht.

**§ 5 Anträge zum Verfahren**

(1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Eine Rede, eine Wahl oder Abstimmung darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Beendigung der Sitzung,
2. auf Vertagung der Sitzung,
3. auf Neuernennung der Sitzungsleitung,
4. auf Unterbrechung der Sitzung,
5. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
6. auf Begrenzung der Redezeit,
7. auf Schluss der Redner*innenliste,
8. auf geheime Abstimmung,
9. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
10. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
11. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
12. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
13. auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
14. auf Herstellung der Öffentlichkeit,
15. Zulassung Einzelner zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten
16. auf sofortige Wiederholung einer Beschlussfassung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Inhalt des Beschlusses,
17. auf sofortige Gegenrede.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Redner*innenliste gestellt, so nennt die Sitzungsleitung die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben und gibt jeder/jedem Stimmberechtigten, der zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gehört wurde, die Gelegenheit sich noch auf die Redner*innenliste setzen zu lassen. Anschließend lässt die Sitzungsleitung über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates Bauwesen wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Wird ein Tagesordnungspunkt geschlossen, zu dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist die Öffentlichkeit wieder zugelassen.

(6) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden.
Über den Einspruch entscheidet der Fachschaftsrat Bauwesen.

(7) Für die Anträge Nummer 3 und 13 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

**§ 6 Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch dem Fachschaftsrat Bauwesen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.

**§ 7 Schlussvorschriften**

(1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates Bauwesen mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten geändert werden.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde am 11.05.2016 beschlossen und tritt am selbigen Tag in Kraft. Die aktuelle Fassung wurde am 12.04.2017 beschlossen und tritt am selbigen Tag in Kraft.